

Bericht zum LkSG (Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz)

Berichtszeitraum von 01.01.2023 bis 31.03.2024

Name der Organisation: TÜV Rheinland AG

Anschrift: Am Grauen Stein, 51105 Köln

Inhaltsverzeichnis

A. Strategie & Verankerung	1
A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung	1
A2. Grundsatzklärung über die Menschenrechtsstrategie	3
A3. Verankerung der Menschenrechtsstrategie innerhalb der eigenen Organisation	7
B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen	10
B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse	10
B2. Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich	18
B3. Präventionsmaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern	21
B4. Präventionsmaßnahmen bei mittelbaren Zulieferern	23
B5. Kommunikation der Ergebnisse	25
B6. Änderungen der Risikodisposition	26
C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen	27
C1. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich	27
C2. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern	28
C3. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei mittelbaren Zulieferern	29
D. Beschwerdeverfahren	30
D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren	30
D2. Anforderungen an das Beschwerdeverfahren	33
D3. Umsetzung des Beschwerdeverfahrens	35
E. Überprüfung des Risikomanagements	36

A. Strategie & Verankerung

A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung

Welche Zuständigkeiten für die Überwachung des Risikomanagements waren im Berichtszeitraum festgelegt?

Die Zuständigkeiten für die Überwachung des Risikomanagements wurden (mit Wirkung zum 1.1.2023) festgelegt.

Katharina Riese, Head of Corporate Sustainability, wurde als zuständige Person für die Überwachung des Risikomanagements gemäß § 4 Abs. 3 LkSG vom Vorstand der TÜV Rheinland AG benannt.

A. Strategie & Verankerung

A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung

Hat die Geschäftsleitung einen Berichtsprozess etabliert, der gewährleistet, dass sie regelmäßig - mindestens einmal jährlich - über die Arbeit der für die Überwachung des Risikomanagements zuständigen Person informiert wird?

Es wird bestätigt, dass die Geschäftsleitung einen Berichtsprozess etabliert hat, der i. S. d. § 4 Abs. 3 LkSG gewährleistet, dass sie regelmäßig - mindestens einmal jährlich - über die Arbeit der für die Überwachung des Risikomanagements zuständigen Person informiert wird.

- Bestätigt

Beschreiben Sie den Prozess, der mindestens einmal im Jahr bzw. regelmäßig die Berichterstattung an die Geschäftsleitung mit Blick auf das Risikomanagement sicherstellt.

Die für die Überwachung des Risikomanagements zuständige Person gemäß § 4 Abs. 3 LkSG informiert den Vorstand der TÜV Rheinland AG regelmäßig, mindestens aber einmal jährlich und, sofern notwendig, auch anlassbezogen über ihre Arbeit und die Ergebnisse ihrer Überwachungstätigkeit. Die Information erfolgt regulär im Rahmen von Vorstandssitzungen; anlassbezogen erfolgt ergänzend eine Information u.a. im Rahmen des Compliance Committee.

A. Strategie & Verankerung

A2. Grundsatzklärung über die Menschenrechtsstrategie

Liegt eine Grundsatzklärung vor, die auf Grundlage der im Berichtszeitraum durchgeführten Risikoanalyse erstellt bzw. aktualisiert wurde?

Die Grundsatzklärung wurde hochgeladen

<https://www.tuv.com/landingpage/de/nachhaltigkeit/navi/unsere-beitrag/menschenrechtliche-und-umweltbezogene-sorgfaltspflichten/>

A. Strategie & Verankerung

A2. Grundsatzklärung über die Menschenrechtsstrategie

Wurde die Grundsatzklärung für den Berichtszeitraum kommuniziert?

Es wird bestätigt, dass die Grundsatzklärung gegenüber Beschäftigten, gegebenenfalls dem Betriebsrat, der Öffentlichkeit und den unmittelbaren Zulieferern, bei denen im Rahmen der Risikoanalyse ein Risiko festgestellt wurde, kommuniziert worden ist.

- Bestätigt

Bitte beschreiben Sie, wie die Grundsatzklärung an die jeweiligen relevanten Zielgruppen kommuniziert wurde.

Die Grundsatzklärung wurde über das TÜV Rheinland-Intranet allen Mitarbeitenden, inklusive dem Betriebsrat, weltweit zugänglich gemacht. Darüber hinaus ist das Dokument auf der TÜV Rheinland-Homepage öffentlich zugänglich und sowohl für interne als auch externe Interessierte jederzeit abrufbar. Den Mitarbeitenden werden ergänzend relevante Inhalte der Grundsatzklärung im Rahmen der verpflichtenden Compliance Schulung kommuniziert. Der Konzernbetriebsrat wurde im Rahmen der Betriebsratssitzung und der Sitzung des Wirtschaftsausschusses über die Umsetzung der Sorgfaltspflichten informiert. Den unmittelbaren Zulieferern wurden darüber hinaus relevante Inhalte der Grundsatzklärung über den Supplier Code of Conduct kommuniziert.

A. Strategie & Verankerung

A2. Grundsatzerklärung über die Menschenrechtsstrategie

Welche Elemente enthält die Grundsatzerklärung?

- Einrichtung eines Risikomanagement
- Jährliche Risikoanalyse
- Verankerung von Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich, bei unmittelbaren Zulieferern und ggf. mittelbaren Zulieferern und deren Wirksamkeitsüberprüfung
- Abhilfemaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich, bei unmittelbaren Zulieferern und ggf. mittelbaren Zulieferern und deren Wirksamkeitsüberprüfung
- Bereitstellung eines Beschwerdeverfahrens im eigenen Geschäftsbereich, bei Zulieferern und deren Wirksamkeitsüberprüfung
- Dokumentations- und Berichtspflicht
- Beschreibung von menschenrechtsbezogenen und umweltbezogenen Erwartungen an eigene Beschäftigte und Zulieferer

A. Strategie & Verankerung

A2. Grundsatzklärung über die Menschenrechtsstrategie

Beschreibung möglicher Aktualisierungen im Berichtszeitraum und der Gründe hierfür.

Die Grundsatzklärung wurde 2024 aktualisiert und als Version 2:Juni 2024 veröffentlicht. Die Prozesse und Verantwortlichkeiten wurden entsprechend der Weiterentwicklungen/Festlegungen im Berichtszeitraum konkretisiert. Darüber hinaus sind die Ergebnisse der Risikoanalyse des Berichtszeitraums in die Grundsatzklärung eingeflossen.

A. Strategie & Verankerung

A3. Verankerung der Menschenrechtsstrategie innerhalb der eigenen Organisation

In welchen maßgeblichen Fachabteilungen/Geschäftsabläufen wurde die Verankerung der Menschenrechtsstrategie innerhalb des Berichtszeitraums sichergestellt?

- Personal/HR
- Standortentwicklung/-management
- Umweltmanagement
- Arbeitssicherheit & Betriebliches Gesundheitsmanagement
- Einkauf/Beschaffung
- CSR/Nachhaltigkeit
- Recht/Compliance
- Revision

Beschreiben Sie, wie die Verantwortung für die Umsetzung der Strategie innerhalb der verschiedenen Fachabteilungen/Geschäftsabläufe verteilt ist.

Die Verantwortung für die Umsetzung liegt bei der Konzernleitung. Gleichzeitig liegt die Umsetzungsverantwortung bei unseren operativen Einheiten. Diese sind verpflichtet die entsprechenden Prinzipien in ihre Vorgaben, Abläufe und Strukturen zu integrieren. Dies gilt gleichermaßen für Organisationseinheiten, wie für Regionen, für Führungskräfte wie für Mitarbeitende. Die Steuerung liegt in der Verantwortung der Zentralbereichsverantwortlichen, der sogenannten Global Officer. Die Überwachung des Risikomanagements zu menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten ist im Bereich Corporate Development verankert und liegt beim Head of Corporate Sustainability. Die verantwortliche Person berichtet in dieser Funktion direkt an den Vorstand. Als Bestandteil der Konzernprozesse dienen interne Kontrollen und die Revision durch Corporate Audit der Überprüfung der Umsetzung der Sorgfaltspflichten.

Beschreiben Sie, wie die Strategie in operative Prozesse und Abläufe integriert ist.

Die Strategie zu menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten wird als Teil der Umsetzung der Strategie zu Nachhaltigkeit über die konzernweiten Prozesse und Strukturen verankert. Die Grundsatzerklärung zu menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten, der Code of Conduct und Supplier Code of Conduct sind dabei Leitplanken des täglichen Entscheidens und Handelns und die dort verankerten Verhaltensgrundsätze konkretisiert in Prozessen und Abläufen. Die Hauptprozesse sind in der Standard Operating Procedure „Sustainability Due Diligence“ beschrieben. Mit unserem HSE-Managementsystem ermitteln wir systematisch Gesundheits- und Arbeitssicherheitsrisiken sowie Umweltrisiken und reduzieren sie so weit wie möglich. Wesentliche Bestandteile des HSE-Managementsystems sind

die dazugehörige Strategie, Policy und die maßgebliche Standard Operating Procedure „HSE Main Process“. Das HSE-Managementsystem basiert auf den ISO-Normen 45001 und 14001, nach der bis 2025 alle operativen Gesellschaften von TÜV Rheinland zertifiziert werden sollen. Themen, die Arbeitsbedingungen betreffen, werden im Rahmen der Personalprozesse behandelt. Die Verankerung erfolgt im Wesentlichen über die Implementierung der Ziele im Bereich Nachhaltigkeit, bspw. zu Vielfalt, Nicht-Diskriminierung und Arbeitsrechten. Leistungsindikatoren und Zielwerte ermöglichen die Messbarkeit und die Überprüfbarkeit der Wirksamkeit von Maßnahmen. Im Einkauf sind die Inhalte der Strategie vor allem über die Leitlinie für nachhaltige Beschaffung verankert, um ein weltweit einheitliches Verständnis unserer Nachhaltigkeitsanforderungen an Einkaufsprozesse und Lieferanten innerhalb der Beschaffungsorganisation sicherzustellen. Um die Transparenz in der Beschaffung auf globaler Ebene zu erhöhen, haben wir mehrere strategische IT-Tools in unsere Beschaffungsprozesse integriert. Für mutmaßliche Compliance-Verstöße und andere Verdachtsfälle steht bei TÜV Rheinland ein Hinweisgebermanagement zur Verfügung. Mitarbeitende und externe Stakeholder können dort Hinweise auf strafrechtliche Vergehen wie Korruption, Bestechung, Betrug und andere Verstöße gegen unsere Unternehmenswerte melden. Hierzu gehören auch die Themenfelder Menschen- und Arbeitsrechte sowie Umweltschutz.

Beschreiben Sie, welche Ressourcen & Expertise für die Umsetzung bereitgestellt werden.

Im Jahr 2022 wurde ein Projekt zum Aufbau menschenrechtlicher und umweltbezogener Sorgfaltspflichtenprozesse bei TÜV Rheinland durchgeführt. Für das Projekt wurden interne und externe Ressourcen bereitgestellt. Die Steuerung erfolgte über einen Steuerungskreis unter der Leitung des Vorstands. Im ersten Quartal 2023 wurde die Projektorganisation in den operativen Betrieb überführt. Die weitere Umsetzung erfolgte in der Linienorganisation. Dafür wurden zusätzliche Ressourcen im Bereich Corporate Procurement und Corporate Sustainability aufgebaut.

Zum Aufbau von Expertise führen wir ESG-Schulungen für die Mitarbeitenden im Global Office Corporate Procurement durch, wo auch die Koordination und Verantwortlichkeit für unsere Zusammenarbeit mit Lieferanten liegt. 45 % unserer Einkäuferinnen und Einkäufer in Managementpositionen weltweit haben 2023 mindestens eine ESG-Schulung absolviert.

Für unsere Mitarbeitenden führen wir jährlich Compliance-Schulungen durch, die von allen Mitarbeitenden wahrgenommen werden sollen. 2023 haben wir die Schulung in den Themenfeldern Menschen- und Arbeitsrechte sowie Umwelt im Rahmen der Sorgfaltspflichtenprozesse überarbeitet. Im Geschäftsjahr 2023 haben über 90 % aller Mitarbeitenden daran teilgenommen.

Die Führungskräfte und Geschäftsführungen der Konzerngesellschaften wurden in verschiedenen Austausch- und Informationsformaten über die menschenrechtlichen und umweltbezogenen

Sorgfaltspflichten aufgeklärt und sensibilisiert.

Des Weiteren wurden finanzielle Ressourcen für die Integration von IT-Tools in die Beschaffungsprozesse bereitgestellt.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Wurde im Berichtszeitraum eine regelmäßige (jährliche) Risikoanalyse durchgeführt, um menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken zu ermitteln, zu gewichten und zu priorisieren?

- Ja, für den eigenen Geschäftsbereich
- Ja, für unmittelbare Zulieferer

Beschreiben Sie, in welchem Zeitraum die jährliche Risikoanalyse durchgeführt worden ist.

01.01.2023-31.03.2024

Beschreiben Sie das Verfahren der Risikoanalyse.

In einem ersten Schritt wurde Transparenz über die eigene Geschäftstätigkeit/Unternehmensstruktur und Geschäftsbeziehungen/Beschaffungsstruktur hergestellt, um die Abdeckung der Risikoanalyse zu bestimmen. Zwei Bereiche wurden dabei adressiert: Konzerngesellschaften, auf welche bestimmenden Einfluss ausgeübt wird sowie Beschaffungskategorien/ Warengruppen und Lieferanten nach Umsatz.□

Die Risikoanalyse entsprechend der Standard Operating Procedure „Sustainability Due Diligence“ besteht aus den Prozessschritten Risikoidentifikation, Risikobewertung- und Priorisierung und Ableitung von Maßnahmen. Alle Prozessschritte werden in internen Systemen dokumentiert.□

Im eigenen Geschäftsbereich hat die Risikoanalyse alle Einheiten umfasst. Es wurde keine Auswahl von Gesellschaften auf Basis abstrakter Risikodisposition getroffen. Das Vorgehen ist auf Basis der Kriterien Einfluss und Verursachungsbeitrag erfolgt. Alle im LkSG aufgeführten geschützten Rechtspositionen wurden dabei gleichrangig in die Risikoanalyse einbezogen. Die Geschäftsführungen der Konzerngesellschaften haben eine standardisierte, Fragebogen-gestützte, dokumentierte Risikoanalyse durchgeführt. Unterstützt wurden sie dabei von Ansprechpartner und Ansprechpartnerinnen aus den HR- und HSE-Organisationen. Corporate Sustainability hat die Geschäftsführungen über die Sorgfaltspflichten aufgeklärt und bei der Risikoanalyse beratend unterstützt. An die Identifikation potenzieller Risiken haben sich die Prozessschritte Risikobewertung und Priorisierung angeschlossen. Diese erfolgen auf Basis der Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere. Basierend darauf erfolgt eine Maßnahmenableitung zur Verhinderung, Minimierung oder Beendigung des Risikos. Ergänzt wurde die Risikoanalyse der Konzerngesellschaften um weitere Quellen, wie Leistungsindikatoren.

Bei den unmittelbaren Zulieferern wurden die Risiken zunächst abstrakt und dann konkret analysiert. Bei der Ermittlung der abstrakten Risiken werden allgemeine Kriterien zu bspw. Länder- oder Branchenrisiken herangezogen. Die konkrete Risikoanalyse erfolgte in einem ersten

Schritt anhand einer Selbstauskunft. Sollten sich Risiken konkretisieren, sind andere Formate vorgesehen. Um die Transparenz in der Beschaffung auf globaler Ebene zu erhöhen, haben wir mehrere strategische IT-Tools in unsere Beschaffungsprozesse integriert. So unterziehen wir unsere Lieferanten und Warengruppen einem Screening durch EcoVadis IQ. Die Plattform EcoVadis IQ erstellt eine evidenzbasierte Risikobewertung unserer Lieferanten unter anderem durch ein KI- Nachhaltigkeits-Data-Mining. Ferner haben wir im Geschäftsjahr die Software SAP Ariba Supplier Risk in unsere Prozesse integriert. Diese ergänzt die Ergebnisse der Lieferantenrisikoanalyse nach EcoVadis IQ und ermöglicht die frühzeitige Erkennung und Minderung von Risiken im Lieferantenmanagementprozess durch proaktive Überwachung. Lieferanten, die nach einer ersten Analyse ein sehr hohes Risikoprofil aufwiesen, haben wir genau betrachtet und sind bei Bedarf in den Dialog getreten. Eine Priorisierung hat hier auf Basis des Einflussvermögens und der Art der Geschäftstätigkeit stattgefunden. Im Geschäftsjahr wurden 99 % unserer relevanten Lieferanten und Warengruppen, trotz standardisierter Datenanforderungen unserer Risikomanagement-IT-Tools und entsprechend partiell eingeschränkter Datenverfügbarkeit, in Bezug auf potenzielle menschenrechtliche und umweltbezogene Risikofaktoren analysiert. Ziel ist, Ende 2025 alle Zulieferer mit Einkaufsvolumen über 10,000€ überprüft zu haben.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Wurden im Berichtszeitraum auch anlassbezogene Risikoanalysen durchgeführt?

- Ja, aufgrund weiterer Anlässe: Interner Hinweis basierend auf Medienmeldungen

Beschreiben Sie die konkreten Anlässe.

Ein Anlass war der Hinweis auf einen potenziellen Verstoß gegen das Verbot von Zwangsarbeit eines unmittelbaren Zulieferers.

Weitere Anlässe waren die Kenntnis über mögliche Verstöße gegen das Verbot von Zwangsarbeit, der Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren und der Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlagen bei potenziellen mittelbaren Zulieferern.

Beschreiben Sie, zu welchen Erkenntnissen die Analyse in Bezug auf eine wesentlich veränderte und/oder erweiterte Risikolage geführt hat.

Der Hinweis auf einen potenziellen Verstoß gegen das Verbot von Zwangsarbeit eines unmittelbaren Zulieferers hat sich nicht bestätigt. Das Risiko der Verletzung dieses Verbotes konnte aber nicht vollständig ausgeschlossen werden.

Der Hinweis auf einen möglichen Verstoß gegen das Verbot von Zwangsarbeit und der Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren eines potenziellen mittelbaren Zulieferers hat sich nicht erhärtet. Die Analyse hat ergeben, dass es sich nicht um einen mittelbaren Zulieferer von TÜV Rheinland gehandelt hat.

Die Aufarbeitung der Kenntnis über einen möglichen Verstoß der Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren sowie der Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlagen durch einen potenziellen mittelbaren Zulieferer dauert noch an. Der betroffene unmittelbare Zulieferer befindet sich noch in der Aufklärung. Eine Risikoeinschätzung konnte daher daraus noch nicht abgeleitet werden.

Beschreiben Sie, inwiefern Erkenntnisse aus der Bearbeitung von Hinweisen/Beschwerden eingeflossen sind.

Siehe vorherige Antwort

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Ergebnisse der Risikoermittlung

Welche Risiken wurden im Rahmen der Risikoanalyse(n) im eigenen Geschäftsbereich ermittelt?

- Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren
- Verbot der Ungleichbehandlung in Beschäftigung

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Ergebnisse der Risikoermittlung

Welche Risiken wurden im Rahmen der Risikoanalyse(n) bei unmittelbaren Zulieferern ermittelt?

- Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren
- Verbot von Zwangsarbeit und aller Formen der Sklaverei

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Ergebnisse der Risikoermittlung

Welche Risiken wurden im Rahmen der Risikoanalyse(n) bei mittelbaren Zulieferern ermittelt?

- Keine

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Wurden die im Berichtszeitraum ermittelten Risiken gewichtet und ggf. priorisiert und wenn ja, auf Basis welcher Angemessenheitskriterien?

- Ja, auf Basis der zu erwarteten Schwere der Verletzung nach Grad, Anzahl der Betroffenen und Unumkehrbarkeit
- Ja, auf Basis des eigenen Einflussvermögens
- Ja, auf Basis der Wahrscheinlichkeit des Eintritts
- Ja, auf Basis der Art und Umfang der eigenen Geschäftstätigkeit
- Ja, auf Basis der Art des Verursachungsbeitrags

Beschreiben Sie näher, wie bei der Gewichtung und ggf. Priorisierung vorgegangen wurde und welche Abwägungen dabei getroffen worden sind.

Die Risikoanalyse im eigenen Geschäftsbereich und bei den unmittelbaren Zulieferern ermöglichte es zu verstehen, welche menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken für TÜV Rheinland bestehen könnten. Die Bewertung identifizierter Risiken erfolgt dabei auf Basis der Schwere und der Wahrscheinlichkeit des Auftretens.

Die Ergebnisse zeigten Handlungsfelder auf, die für das Geschäftsmodell von TÜV Rheinland von Bedeutung sind oder die aufgrund von anlassbezogenen Analysen ermittelt wurden. Diese sind hier als Ergebnisse der Risikoanalyse genannt. Diese ermittelten Ergebnisse wurden dann in Anbetracht der vorhandenen Prozesse nach Prioritäten geordnet.

Die im eigenen Geschäftsbereich ermittelten Risiken sind generell wesentlich zu betrachten, da dort der Einfluss und Verursachungsbeitrag generell höher zu bewerten ist. Mit Blick auf die vorhandenen Prozesse und Maßnahmen, die zur Prävention und Abhilfe geeignet sind, wurde folgende Einschätzung zur Priorisierung vorgenommen:

Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren:

Auf der Basis bereits umfassend vorhandener Prozesse und Systeme wurde das Thema nicht als Risiko priorisiert.

Mit unserem HSE-Managementsystem ermitteln wir systematisch Gesundheits- und Arbeitssicherheitsrisiken und reduzieren sie so weit wie möglich. Zudem legen wir Wert auf eine vorausschauende Arbeitssicherheitskultur, die von gegenseitiger Fürsorge und Rücksichtnahme geprägt ist. Das HSE-Managementsystem gilt für alle Mitarbeitenden in juristischen Einheiten aus dem TÜV Rheinland AG-Konsolidierungskreis, an denen die TÜV Rheinland AG direkt oder indirekt mehr als 50 % der Geschäftsanteile hält und daher die unternehmerische Führung ausübt. Bereits an vielen Standorten und Gesellschaften sind wir nach der internationalen Arbeitsschutz-

Norm ISO 45001 zertifiziert. Dies wurde im Geschäftsjahr ausgeweitet, mit dem Ziel, alle operativen TÜV Rheinland Gesellschaften bis zum Jahr 2025 zu zertifizieren. Unsere HSE-Strategie haben wir im Geschäftsjahr 2023 mit vielfältigen Maßnahmen und Initiativen weiter umgesetzt. Um die Arbeitssicherheitskultur in unserem Unternehmen zu stärken, haben wir unsere bestehenden neun „Goldenen HSE-Regeln“ für ein sicheres Arbeitsumfeld überarbeitet sowie unsere Personal Commitment Card neu aufgelegt, die alle Beschäftigten von TÜV Rheinland im Namen des Vorstandsvorsitzenden dazu berechtigt, Arbeiten einzustellen, die nicht sicher ausgeführt werden können. Ein monatliches HSE-Performance Dashboard steht zur Überprüfung von Fortschritten und Identifikation von Verbesserungspotentialen zur Verfügung.

Ungleichbehandlung bei Beschäftigung: Dieses Thema wurde für die weitere Bearbeitung priorisiert.

Von den, bei den unmittelbaren Zulieferern ermittelten Themen, wurde kein Risiko priorisiert. Dennoch wurden Handlungsfelder für die weitere Bearbeitung definiert. Das umfasst das Thema Verbot der Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren bei Freelancern. Die Abwägung erfolgte im Wesentlichen auf Basis der Aspekte Geschäftsmodell, Verursachungsbeitrag und Einflussvermögen.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B2. Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich

Welche Risiken wurden im Berichtszeitraum im eigenen Geschäftsbereich priorisiert?

- Verbot der Ungleichbehandlung in Beschäftigung

Um welches konkrete Risiko geht es?

Ungleichbehandlung bei Entlohnung; Ungleichbehandlung bei Einstellung; Ungleichbehandlung bei Beförderung

Das Thema Ungleichbehandlung bei Beschäftigung wurde als Themenfeld für die weitere Bearbeitung konzernweit priorisiert und somit global. Ein konkretes Land, in welchem das Risiko auftritt wurde nicht identifiziert. Da "global" nicht als Auswahlmöglichkeit zur Verfügung stand, wurde Deutschland ausgewählt, da der Hauptsitz des Unternehmens in Deutschland ist.

Wo tritt das Risiko auf?

- Deutschland

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B2. Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich

Welche Präventionsmaßnahmen wurden für den Berichtszeitraum zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken im eigenen Geschäftsbereich umgesetzt?

- Durchführung von Schulungen in relevanten Geschäftsbereichen
- Andere/weitere Maßnahmen: Initiierung eines globalen Projektes inkl. der Einführung eines HR-Systems in sämtlichen Regionen zur weiteren Identifizierung von Rollen und zur Analyse von Entgeltdaten, um eine valide Grundlage für die Analyse zur geschlechtergerechten Vergütung zu erhalten. Anpassung des globalen Gehaltsüberprüfungsprozesses.

Festlegung und Nachverfolgung von Zielen und Maßnahmen zur Erhöhung des Anteils von Frauen in disziplinarischer Führungsverantwortung.

Kommunikations- und Trainingsmaßnahmen.

Durchführung von Schulungen in relevanten Geschäftsbereichen

Beschreiben Sie die umgesetzten Maßnahmen und spezifizieren Sie insbesondere den Umfang (z.B. Anzahl, Abdeckung/Geltungsbereich).

Für unsere Mitarbeitenden führen wir jährlich Compliance-Schulungen durch, die von allen Mitarbeitenden wahrgenommen werden sollen. 2023 haben wir die Schulung in den Themenfeldern Menschen- und Arbeitsrechte sowie Umwelt im Rahmen der Sorgfaltspflichtenprozesse überarbeitet. Alle Mitarbeitenden werden durch die Schulungen über die Inhalte des TÜV Rheinland Verhaltenskodex informiert, welcher auch die Themen Menschenrechte und Umweltschutz enthält. Mitarbeitende werden sensibilisiert und aufgefordert Verstöße zu melden und auf Risiken hinzuweisen. Die Schulung ist in verschiedenen Sprachen verfügbar. 2023 haben 90% aller Mitarbeitenden daran teilgenommen.

Darüber hinaus stehen Schulungsangebot für das HR-Recruiting zu den Themen „Recruiting a diverse workforce“ und „Unconscious bias“ zur Verfügung.

Die beschriebenen Maßnahmen, die sich auf Prozesse und Datenerhebungen beziehen, sind globale Maßnahmen.

Beschreiben Sie, inwiefern die Schulungen zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken angemessen und wirksam sind.

Leistungsindikatoren ermöglichen die Evaluierung der Wirksamkeit. Mit Bezug zum eigenen Geschäftsbereich sind dies beispielsweise bestätigte Fälle von Diskriminierung, Fragen zu Diversity in der Mitarbeitenden-Befragung, Messung der Entgeltgleichheit, Anteil der Frauen in disziplinarischer Führungsverantwortung. Maßnahmen, die aufgrund eines konkret identifizierten Risikos oder Verstoßes abgeleitet werden, werden in internen Systemen dokumentiert und auf Wirksamkeit überprüft. Die bisher definierten Maßnahmen haben zum Ziel Verbesserungen in Bezug auf Sensibilisierung und Befähigung zu erreichen, die nicht direkt mit einem unmittelbaren Risiko verbunden sind und auf langfristige Verbesserung angelegt sind. Die Angemessenheit und Wirksamkeit können daher nach dem ersten Jahr noch nicht vollständig beurteilt werden.

Andere/weitere Maßnahmen

Beschreiben Sie die umgesetzten Maßnahmen und spezifizieren Sie insbesondere den Umfang (z.B. Anzahl, Abdeckung/Geltungsbereich).

siehe vorherige Antwort

Beschreiben Sie, inwiefern die Maßnahmen zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken angemessen und wirksam sind.

siehe vorherige Antwort

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B3. Präventionsmaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern

Welche Risiken wurden für den Berichtszeitraum bei unmittelbaren Zulieferern priorisiert?

- Keine

Falls keine Risiken ausgewählt wurden, begründen Sie Ihre Antwort.

Von den, bei den unmittelbaren Zulieferern ermittelten Themen, wurde kein Risiko priorisiert. Die Abwägung erfolgte im Wesentlichen auf Basis der Aspekte Geschäftsmodell, Verursachungsbeitrag und Einflussvermögen.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B3. Präventionsmaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern

Welche Präventionsmaßnahmen wurden für den Berichtszeitraum zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken bei unmittelbaren Zulieferern umgesetzt?

- Einholen vertraglicher Zusicherung für die Einhaltung und Umsetzung der Erwartungen entlang der Lieferkette
- Schulungen und Weiterbildungen zur Durchsetzung der vertraglichen Zusicherung

Andere Kategorien:

ausgewählt:

- Einholen vertraglicher Zusicherung für die Einhaltung und Umsetzung der Erwartungen entlang der Lieferkette
- Schulungen und Weiterbildungen zur Durchsetzung der vertraglichen Zusicherung

Beschreiben Sie, inwiefern die Maßnahmen zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken angemessen und wirksam sind.

Von den, bei den unmittelbaren Zulieferern ermittelten Themen, wurde kein Risiko priorisiert.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B4. Präventionsmaßnahmen bei mittelbaren Zulieferern

Welche Risiken wurden aufgrund der anlassbezogenen Risikoanalyse bei mittelbaren Zulieferern priorisiert?

- Keine

Falls keine Risiken ausgewählt wurden, begründen Sie Ihre Antwort.

Es wurden bisher keine Risiken ermittelt.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B4. Präventionsmaßnahmen bei mittelbaren Zulieferern

Welche Präventionsmaßnahmen wurden für den Berichtszeitraum zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken bei mittelbaren Zulieferern umgesetzt?

- Keine

Falls keine Präventionsmaßnahmen ausgewählt wurden, begründen Sie Ihre Antwort.

Es wurden bisher keine Risiken ermittelt.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B5. Kommunikation der Ergebnisse

Wurden die Ergebnisse der Risikoanalyse(n) für den Berichtszeitraum intern an maßgebliche Entscheidungsträger:innen kommuniziert?

Es wird bestätigt, dass die Ergebnisse der Risikoanalyse(n) für den Berichtszeitraum intern gem. § 5 Abs. 3 LkSG an die maßgeblichen Entscheidungsträger:innen, etwa an den Vorstand, die Geschäftsführung oder an die Einkaufsabteilung, kommuniziert wurden.

- Bestätigt

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B6. Änderungen der Risikodisposition

Welche Änderungen bzgl. prioritärer Risiken haben sich im Vergleich zum vorangegangenen Berichtszeitraum ergeben?

Es handelt sich um den ersten Bericht. Ein Vergleich ist daher in diesem Jahr noch nicht möglich.

C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen

C1. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich

Wurden im Berichtszeitraum Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich festgestellt?

- Nein

Beschreiben Sie, anhand welcher Verfahren Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich festgestellt werden können.

Verletzungen können im Rahmen der Risikoanalyse ermittelt werden und auch über den Hinweisgeberprozess gemeldet werden. Darüber hinaus wurden Mitarbeitende im Rahmen der Compliance Schulung zu Menschen- und Umweltrechten geschult und auf das Hinweisgebersystem hingewiesen. Darüber hinaus wurden Geschäftsführungen zu Sorgfaltspflichten aufgeklärt und damit sensibilisiert auf mögliche Verstöße aufmerksam zu machen.

C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen

C2. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern

Wurden für den Berichtszeitraum Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern festgestellt?

- Nein

Beschreiben Sie, anhand welcher Verfahren Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern festgestellt werden können.

Verletzungen können im Rahmen der Risikoanalyse ermittelt werden und auch über den Hinweisgeberprozess gemeldet werden.

C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen

C3. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei mittelbaren Zulieferern

Wurden im Berichtszeitraum Verletzungen bei mittelbaren Zulieferern festgestellt?

- Nein

D. Beschwerdeverfahren

D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren

In welcher Form wurde für den Berichtszeitraum ein Beschwerdeverfahren angeboten?

- Unternehmenseigenes Beschwerdeverfahren

Beschreiben Sie das unternehmenseigene Verfahren und/oder das Verfahren an dem sich Ihr Unternehmen beteiligt.

Für mutmaßliche Compliance-Verstöße und andere Verdachtsfälle hat TÜV Rheinland bereits 2007 ein Hinweisgebermanagement eingerichtet. Mitarbeitende und externe Stakeholder können dort Hinweise auf strafrechtliche Vergehen wie Korruption, Bestechung, Betrug und andere Verstöße gegen unsere Unternehmenswerte melden. Hierzu gehören auch die Themenfelder Menschen- und Arbeitsrechte sowie Umweltschutz. Seit 2018 gibt es auch eine digitale Plattform für vertrauliche Mitteilungen. Zudem können Hinweise auf ein mögliches Fehlverhalten über weitere Kanäle wie unsere zentrale Compliance-E-Mail-Adresse abgegeben werden. Darüber hinaus können Mitarbeitende Verstöße direkt an ihre Vorgesetzten melden und es stehen in unterschiedlichen Ländern und Regionen zudem Regional bzw. Local Compliance Officer, Compliance-Expertinnen und -Experten sowie Compliance Botschafterinnen und -Botschafter als Ansprechpartner und Ansprechpartnerinnen zur Verfügung.

D. Beschwerdeverfahren

D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren

Welche potenziell Beteiligten haben Zugang zu dem Beschwerdeverfahren?

- Eigene Arbeitnehmer
- Gemeinschaften in der Nähe von eigenen Standorten
- Arbeitnehmer bei Zulieferern
- Externe Stakeholder wie NGOs, Gewerkschaften, etc
- Sonstige: Alle

Wie wird der Zugang zum Beschwerdeverfahren für die verschiedenen Gruppen von potenziell Beteiligten sichergestellt?

- Öffentlich zugängliche Verfahrensordnung in Textform
- Informationen zum Prozess
- Sämtliche Informationen sind öffentlich zugänglich

Öffentlich zugängliche Verfahrensordnung in Textform

Optional: Beschreiben Sie.

-

Informationen zum Prozess

Optional: Beschreiben Sie.

-

Sämtliche Informationen sind öffentlich zugänglich

Optional: Beschreiben Sie.

-

D. Beschwerdeverfahren

D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren

War die Verfahrensordnung für den Berichtszeitraum öffentlich verfügbar?

Datei wurde hochgeladen

Zur Verfahrensordnung:

<https://www.tuv.com/landingpage/de/nachhaltigkeit/navi/unsere-beitrag/menschenrechtliche-und-umweltbezogene-sorgfaltspflichten/>

D. Beschwerdeverfahren

D2. Anforderungen an das Beschwerdeverfahren

Geben Sie die für das Verfahren zuständigen Person(en) und deren Funktion(en) an.

Hinweise, die über das Beschwerdeverfahren gemeldet werden, werden grundsätzlich zunächst durch die Compliance-Abteilung bearbeitet. Die Bearbeitung erfolgt durch den jeweils zuständigen Compliance Officer. Wenn es sich um einen Hinweis auf Verstöße gegen Menschenrechte und Umweltstandards handelt, übernimmt die Bearbeitung der Beschwerde die zuständige Fachabteilung. Die zuständige Person für die Überwachung des Risikomanagements gemäß § 4 Abs. 3 LkSG wird in diesem Fall informiert und/oder hinzugezogen.

Es wird bestätigt, dass die in § 8 Abs. 3 LkSG enthaltenen Kriterien für die Zuständigen erfüllt sind, d. h. dass diese die Gewähr für unparteiisches Handeln bieten, unabhängig und an Weisungen nicht gebunden und zur Verschwiegenheit verpflichtet sind

- Nicht bestätigt

Begründen Sie Ihre Antwort.

Eingehende Meldung werden mit der nötigen Sorgfalt angenommen und deren jeweiligen Inhalte neutral und unabhängig verifiziert. Durch die konzerngegebene Ablaufstruktur kann, außer dem Global Officer Compliance, keine grundsätzliche Unabhängigkeit bestätigt werden. Wir ergreifen angemessene prozessuale Maßnahmen, Kontrollen und Vorkehrungen, um die Vertraulichkeit der eingehenden Meldungen zu schützen und eine unparteiische und unabhängige Untersuchung zu gewährleisten.

D. Beschwerdeverfahren

D2. Anforderungen an das Beschwerdeverfahren

Es wird bestätigt, dass für den Berichtszeitraum Vorkehrungen getroffen wurden, um potenziell Beteiligte vor Benachteiligung oder Bestrafung aufgrund einer Beschwerde zu schützen.

- Bestätigt

Beschreiben Sie, welche Vorkehrungen getroffen wurden, insbesondere wie das Beschwerdeverfahren die Vertraulichkeit der Identität von Hinweisgebenden gewährleistet.

Das Hinweisgebersystem basiert auf der Plattform des externen Anbieters EthicsPoint. In Situationen, in denen Mitarbeitende lieber einen vertraulichen Bericht einreichen möchten, können sie eine Hotline anrufen, die von der unabhängigen Organisation EthicsPoint, betreut wird. Die Informationen, die von EthicsPoint übermittelt werden, werden vollkommen vertraulich behandelt und auf Wunsch anonymisiert. Darüber hinaus ist es möglich, bei Meldung über das elektronische System Hinweise anonym einzureichen.

Darüber hinaus ist im Standard Operation Procedure „Compliance Incident Management“ der Umgang mit Informationen und Kommunikation von vertraulichen Daten beschrieben. Die Hinweisgeberplattform wird jedes Jahr im Rahmen der Compliance-Anforderungen von einem unabhängigen, externen Wirtschaftsprüfer auf Effektivität überprüft.

Beschreiben Sie, welche Vorkehrungen getroffen wurden, insbesondere durch welche weiteren Maßnahmen Hinweisgebende geschützt werden.

Siehe vorherige Antwort

D. Beschwerdeverfahren

D3. Umsetzung des Beschwerdeverfahrens

Sind im Berichtszeitraum über das Beschwerdeverfahren Hinweise eingegangen?

- Nein

E. Überprüfung des Risikomanagements

Existiert ein Prozess, das Risikomanagement übergreifend auf seine Angemessenheit und Wirksamkeit hin zu überprüfen?

In welchen nachfolgenden Bereichen des Risikomanagements wird auf Angemessenheit und Wirksamkeit geprüft?

- Ressourcen & Expertise
- Prozess der Risikoanalyse und Priorisierung
- Präventionsmaßnahmen
- Abhilfemaßnahmen
- Beschwerdeverfahren
- Dokumentation

Beschreiben Sie, wie diese Prüfung für den jeweiligen Bereich durchgeführt wird und zu welchen Ergebnissen sie – insbesondere in Bezug auf die priorisierten Risiken - geführt hat.

Prozesse / Ressourcen & Expertise und Dokumentation: Es wurde eine Gap-Analyse durch den Bereich Corporate Audit durchgeführt sowie ein Szenario-Workshop durch den Bereich Corporate Resilience Management. Es ist Verbesserungspotential hinsichtlich der Vereinfachung des Zugangs für Beschwerdeführer und Beschwerdeführerinnen identifiziert worden.

Präventionsmaßnahmen & Abhilfemaßnahmen: In Bezug auf das priorisierte Risiko im eigenen Geschäftsbereich wird die Wirksamkeit der Präventiv- und Abhilfemaßnahmen im Rahmen von dokumentierten Prozessen und anhand von Leistungsindikatoren überprüft. Im Berichtszeitraum wurden keine Verstöße erkannt und damit keine Abhilfemaßnahmen abgeleitet.

Beschwerdeverfahren: Die Hinweisgeberplattform wird jedes Jahr im Rahmen der Compliance-Anforderungen von einem unabhängigen, externen Wirtschaftsprüfer auf Effektivität überprüft. Darüber hinaus wird die Wirksamkeit des Hinweisgebersystems in Bezug auf Menschenrechte und Umweltstandards intern auf Grundlage der Anzahl und Eigenschaften eingegangener Hinweise überprüft. Die eingegangenen Hinweise ohne LkSG-Bezug lassen grundsätzlich auf eine Wirksamkeit des Systems schließen. Die Wirksamkeit für LkSG-bezogene Hinweise könnte verbessert werden.

E. Überprüfung des Risikomanagements

Existieren Prozesse bzw. Maßnahmen, mit denen sichergestellt wird, dass bei der Errichtung und Umsetzung des Risikomanagements die Interessen Ihrer Beschäftigten, der Beschäftigten innerhalb Ihrer Lieferketten und derjenigen, die in sonstiger Weise durch das wirtschaftliche Handeln Ihres Unternehmens oder durch das wirtschaftliche Handeln eines Unternehmens in Ihren Lieferketten in einer geschützten Rechtsposition unmittelbar betroffen sein können, angemessen berücksichtigt werden?

In welchen Bereichen des Risikomanagements existieren Prozesse bzw. Maßnahmen um die Interessen der potenziell Betroffenen zu berücksichtigen?

- Präventionsmaßnahmen

Beschreiben Sie die Prozesse bzw. Maßnahmen für den jeweiligen Bereich des Risikomanagements.

Die Interessen der Beschäftigten sind über Mitarbeitenden-Vertretungen und ähnliche Strukturen berücksichtigt, beispielsweise Health & Safety Committees und Betriebsräte.

Darüber hinaus wird über den Austausch mit Multi-Stakeholder-Initiativen versucht die Interessen potenziell Betroffener besser zu verstehen und in die Ausgestaltung der Sorgfaltspflichtenprozesse zu integrieren.